

Aus der Schlichtungsstelle

Gebühren bei Abwicklungstätigkeiten – Prüfung des Arbeitszeugnisses

In der AdVoice 2/2014 haben wir über die Arbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft berichtet. Aber auch die inhaltliche Arbeit ist für Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Haftungsfragen und Gebührenstreitigkeiten befassen, interessant und lehrreich. In loser Folge berichten wir daher über die Arbeit der Schlichtungsstelle.

Bei dem nachfolgend anonymisiert abgedruckten Schlichtungsvorschlag handelt es sich um einen Streit über die Frage, welche Tätigkeiten des Rechtsanwalts noch zum Rechtszug gehören und damit nicht gesondert abgerechnet werden dürfen. Der Rechtsanwalt hat den Antragsteller in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit gerichtlich vertreten. In dem Rechtsstreit wurde ein Vergleich geschlossen, der u. a. regelte, dass der Mandant ein wohlwollendes, qualifiziertes Zeugnis erhält. Nachdem der Mandant von seiner ehemaligen Arbeitgeberin ein Zeugnis erhalten hat, leitete er es an den Rechtsanwalt weiter mit der Frage, wie verfahren werden soll. Der Rechtsanwalt hat den Mandanten diesbezüglich beraten und eine entsprechende Beratungsrechnung gestellt. Der Mandant moniert die Rechnung und meint, dass die Prüfung des Zeugnisses von den Gebühren, die der Rechtsanwalt für den Rechtsstreit erhalten hat, abgedeckt sei. Nach schriftlicher Anhörung beider Beteiligten erging der unten abgedruckte Schlichtungsvorschlag. Der Rechtsanwalt hat den Vorschlag angenommen. Der Mandant hat sich nicht innerhalb der Frist zur Annahme bzw. Ablehnung des Schlichtungsvorschlages gemeldet. Der Rechtsanwalt teilte aber mit, dass der Mandant die Rechnung – wie im Schlichtungsvorschlag angeregt – bezahlt hat. Damit ist der Vorschlag vom Mandanten konkludent angenommen worden.

Der Schlichtungsvorschlag sah wie folgt aus:

Der Antragsteller bezahlt die Kostenrechnung des Antragsgegners (Vergütungsberechnung Nr. 1400013) vom 16. Januar 2014 in Höhe von 114,24 Euro.

Aus den Gründen:

„... Mit E-Mail vom 28. November 2013 hat der Antragsteller den Antragsgegner darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das Zeugnis erhalten hat. Dieses wurde vom Antragsteller eingescannt und an den Antragsgegner übersandt mit der Frage, wie weiter verfahren werden soll.

Sechs Tage später antwortete der Antragsgegner. Er hat die Kriterien eines (guten) qualifizierten Zeugnisses erläutert und Mängel in dem überreichten Zeugnis konkret benannt. Ebenfalls hat er die Kosten einer außergerichtlichen Tätigkeit ausführlich erläutert und auf die Möglichkeit der Beantragung eines Beratungshilfescheines hingewiesen. Der Antragsteller verwies auf seine Rechtsschutzversicherung.

Da die Rechtsschutzversicherung des Antragstellers auf mehrmalige Anfrage des Antragsgegners keine Deckungszusage erteilte, wurde der Antragsgegner nicht außergerichtlich tätig. Einen Beratungshilfeschein hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Der Antragsgegner rechnete gegenüber dem Antragsteller daher mit Datum vom 16. Januar 2014 eine Erstberatung nebst Postpauschale und Umsatzsteuer ab (insgesamt 114,24 Euro).

Das einfache Anfordern des Zeugnisses aufgrund des gerichtlichen Vergleichs wäre eine Abwicklungstätigkeit bzw. Nebentätigkeit gem. § 19 RVG, welche nicht erneut zu vergüten ist. Hier ging es aber um die Frage, ob das Zeugnis dem im Vergleich genannten Kriterium „wohlwollend“ entsprach oder ob es zu berichtigen war. Das ist eine gesonderte Angelegenheit, die einen (weiteren) Gebührenanspruch des Rechtsanwalts auslöst. Mit der Frage des Antragstellers, wie hier weiter verfahren werden soll, hat er bereits den Rechtsanwalt beauftragt, ihm einen Rat zu erteilen.

Die Prüfung des Zeugnisses und Erläuterung der Mängel ist eine Beratungsleistung, die zu vergüten ist.

Der Antragsgegner hat moderat abgerechnet. Nach § 34 RVG kann der Rechtsanwalt für eine mündliche Erstberatung eines Verbrauchers maximal 190 Euro netto abrechnen. Diese Höchstgrenze hat der Antragsgegner mit seiner Rechnung deutlich unterschritten. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Antragsgegner mit der Rechtsschutzversicherung in Verbindung gesetzt hat und dies nicht gesondert in Rechnung stellte, ist die Kostenrechnung jedenfalls nicht überhöht ...“

Zudem erteilte die Schlichtungsstelle folgende Hinweise: Tätigkeiten, die mit dem Rechtszug zusammenhängen, sind von den Gebühren, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit als Verfahrens- bzw. Prozessbevollmächtigter erhält, abgegolten (§ 19 RVG). Dazu gehören Abwicklungstätigkeiten nach dem Urteil, wie z. B. das Anfordern einer vollstreckbaren Ausfertigung, die Zustellung von Ent-

scheidungen, Anträge auf Kostenfestsetzung. In § 18 RVG sind die Tätigkeiten geregelt, die gesondert zu vergüten sind. Für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr höchstens 190,00 Euro zuzüglich ggf. anfallender Auslagen (z. B. Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG wegen Telefonkosten) und Umsatzsteuer, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und keine Gebührenvereinbarung getroffen worden ist (§ 34 Abs. 1 Satz 3, letzter Hs. RVG). In einer Gebührenvereinbarung kann grundsätzlich auch mit einem Verbraucher eine höhere Erstberatungsg Gebühr vereinbart werden.

*Dr. h.c. Renate Jaeger, Schlichterin,
RAin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin,
Schlichtungsstelle der
Rechtsanwaltschaft, Berlin ■*



Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige Et neutrale Einrichtung zur Schlichtung vermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. > www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de